

Erstreckungssatzung des gemeinsamen Gutachterausschusses Unteres Remstal auf das Gebiet der Gemeinde Kernen im Remstal und der Stadt Weinstadt

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 20.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

(1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Fellbach in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auch auf das Gebiet der Gemeinde Kernen im Remstal und auf das Gebiet der Stadt Weinstadt.

(2) Für die Tätigkeiten des Gemeinsamen Gutachterausschusses Unteres Remstal und seiner Geschäftsstelle erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Fellbach in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gebiet der Gemeinde Kernen im Remstal und auf das Gebiet der Stadt Weinstadt.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Fellbach, den 20.10.2020

Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin